

FB Technische Dienste

FB Informations- und Organisationsmanagement

Anfrage der FWG/Die Linke-Stadtverordnetenfraktion - AF/0048/19 -
Umlagefähige Straßenbaumaßnahmen gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz

Zu 1: Wie viele **laufende** Straßenbaumaßnahmen zur grundhaften Erneuerung, die gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz auf die Anlieger umlagefähig sind, **wurden vor dem 03. Mai 2018 bereits konkret geplant, d.h., begonnen?** und

Zu 1.1: Welche Maßnahmen waren das im Einzelnen?

Im Folgenden wird zwischen Straßenbau- und Stützmauermaßnahmen differenziert:

Straßenbaumaßnahmen

- Am Steffen Bauabschnitt BA 2

Stützmauerbaumaßnahmen

- Lappenlied Haus-Nr. 62
- Lappenlied Friedhof Bauabschnitt BA 4
- Am Steffen Haus-Nr. 25
- Am Frauenberg Haus-Nr. 21/21 a
- Am Mühlrain Haus-Nr. 7

In Summe gesehen handelt es sich um eine Straßenbaumaßnahme und 5 Stützmauerbaumaßnahmen.

Zu 1.2: Bei wie vielen Baumaßnahmen sind bereits die dafür anfallenden Investitionskosten mittels Gebührenbescheid auf die Anlieger umgelegt worden, bzw. wird das noch nach der aktuell gültigen Rechtslage geschehen?

Seit 01.01.2017 bis 31.05.2018 wurden für folgende beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen Beitragsbescheide erteilt:

- Grundhafte Erneuerung Eisenbergstraße,
- Grundhafte Erneuerung Bommhutsweg ST Sorga,
- Stützmauererneuerung Am Frauenberg 94,

- Stützmauererneuerung Güldene Kammer 49,
- Stützmauererneuerung Elisabeth-Selbert-Straße 9,
- Stützmauererneuerung Schlipptal 1 + 3,
- Erneuerung Nebenanlagen Meisebacher Straße.

Für folgende bereits begonnene beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen sind Beitragsbescheide noch zu erteilen:

- Stützmauererneuerung Lappenlied, 3. BA (entlang Hauptfriedhof),
- Grundhafte Erneuerung Am Steffen, 1. und 2. BA,
- Stützmauererneuerungen Am Steffen,
- Grundhafte Erneuerung Am Mühlrain ST Heenes,
- Stützmauererneuerung An der Sommerseite,
- Stützmauererneuerung Fritz-Rechberg-Straße 33 + 35,
- Stützmauererneuerung Gotzbertstraße 61a,
- Stützmauererneuerung Seilerweg 14,
- Stützmauererneuerung Am Frauenberg 21 + 21a.

Zu 1.3: Wie hoch sind die zu erwartenden Gebührenbescheide (Maximum, Minimum, Durchschnitt) für die betroffenen Anlieger?

Für noch nicht abgerechnete Maßnahmen können aus nachvollziehbaren Gründen keine belastbaren Zahlen genannt werden. Auf Grund der Erfahrungen bei abgeschlossenen Abrechnungsmaßnahmen schwankt die Beitragshöhe in Abhängigkeit nachfolgender Parameter: Grundstücksfläche, bauliche Ausnutzbarkeit, private/gewerbliche Nutzung, Mehrfacherschließung, Sondereigentumsanteilen, etc.. Darüber hinaus hängt die Beitragsbelastung von der Art und dem Umfang der Erneuerungsmaßnahme/n ab (z. B. grundhafte Erneuerung, einzelne oder mehrere Stützmauererneuerungen oder eine Kombination beider Maßnahmen, etc.).

Bei den seit Januar 2017 bis Mai 2018 durchgeführten Ausbaumaßnahmen bewegte sich die Höhe der Straßenbeiträge unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweis je Grundstück zwischen 250 € und 29.000 €. Vergleichsweise geringe Beitragshöhe sind bei Stützmauererneuerungen (einzelne Mauern) zu beobachten, bei grundhaften Erneuerungen in Kombination mit mehreren Stützmauererneuerungen können pro beitragspflichtigem Grundstück durchaus Beitragsforderung in der Größenordnung von 40 – 45.000 € entstehen.

Zu 2: Wie viele Straßenbaumaßnahmen zur grundhaften Erneuerung, die gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz auf die Anlieger umlagefähig sind, **aber noch nicht konkret geplant, d.h. noch nicht begonnen wurden**, jedoch im Fachprogramm der Technischen Verwaltung registriert sind, werden durch den Beschluss -0765-19- der Stadtverordnetenversammlung vom 03. Mai 2018 tangiert? und

Zu 2.1: Welche Maßnahmen sind das im Einzelnen? und

Zu 2.4: Wie hoch sind die jeweiligen geplanten Investitionskosten, differenziert nach den Bauvorhaben?

Eine Prioritätenliste für grundhaft zu erneuernde Verkehrsflächen wurde bereits in der Beantwortung der Anfrage der U.B.H-Stadtverordnetenfraktion ausgearbeitet

und in der Drucksache AF/002/19/1 zur Beratung am 26./29.09.2016 in Magistrat und Stadtverordnetenversammlung vorgelegt:

- Am Hainberg
- Am Hopfengarten
- Friedrich-Ebert-Straße, Bauabschnitt BA 2¹
- Johannes-Klein-Straße
- Landecker Straße
- Lullus-Sturmius-Straße
- Mühlestraße
- Sternerstraße.

Im Rahmen der Haushaltsmittelanmeldungen wurde bereits eine Liste mit grundhaft zu erneuernden Stützmauern im Bereich der Straße Am Steffen aufgestellt. Dieses sind:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| • Am Steffen Haus-Nr. 17: | 38,9 TEUR brutto |
| • Am Steffen Haus-Nr. 38: | 78,5 TEUR brutto |
| • Am Steffen Haus-Nr. 40: | 102,5 TEUR brutto |
| • Am Steffen Haus-Nr. 42: | 98,0 TEUR brutto |
| • Am Steffen Haus-Nr. 44: | 39,9 TEUR brutto |

Diese Stützmauern sind entweder bereits baulich stark vorgeschädigt oder lassen erwarten, dass sie wegen der bestehenden Vorschädigungen in den nächsten Jahren in einen Grenzzustand kommen und bei den anstehenden Arbeiten zur grundhaften Erneuerung der Verkehrsflächen, s. Punkt 1./1.1, unvermeidbar stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch in letztgenanntem Fall ist eine grundhafte Erneuerung erforderlich. Die Stützmauerarbeiten müssen aus technischen Gründen vor den Arbeiten zu grundhaften Erneuerung der Verkehrsflächen Am Steffen Bauabschnitt BA 2 durchgeführt werden.

Die Kostenangaben für die vorgenannten Maßnahmen sind aus der systematischen Erfassung der Stützmauern entnommen und umfassen Planungs- und Baukosten. Die Erfassung ist in detaillierten Bauwerksbüchern nach DIN 1076, aufgestellt mit dem von der Straßenbauverwaltung eingesetzten Fachprogramm SIB-Bauwerke, dokumentiert.

Zusätzlich zu den Maßnahmen Am Steffen sind weitere Einzelobjekte mit hohen Bewertungsziffern gelistet, die eine grundhafte Erneuerung erwarten lassen:

- | | |
|---|-------------------|
| • Ludwig-Braun-Straße Haus-Nr. 33 | 185,0 TEUR brutto |
| • Am Hopfengarten, gegenüber Haus-Nr. 1/
oberhalb Parkplatz Hotel Am Kurpark | 260,0 TEUR brutto |

¹ Bauabschnitt BA 1 wird im Rahmen der Projekte für den Hessentag 2019 bearbeitet und ist wegen der Lage im geplanten Sanierungsgebiet „Wever-Gelände“ nach Städtebaurecht nicht für Umlagen über Beiträge nach KAG vorgesehen.

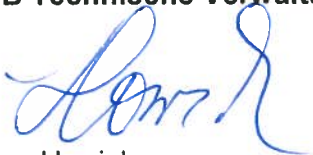
- Schlippental/Meisebacher Straße Haus-Nr. 43 keine Kostenangabe vorliegend
- Schlippental Haus-Nr. 20 keine Kostenangabe vorliegend

Die Kostenangaben sind als Kostenrichtwerte zu verstehen, weil keine Planungen vorliegen. Die Kostenrichtwerte schließen keine sonstigen Kosten, wie etwa Baugrunderkundungen, Vermessungsleistungen ein. Hierfür sind im Einzelfall zusätzliche Kosten in Höhe von mind. 5,0 – 12,5 TEUR brutto zu veranschlagen.

In Summe gesehen handelt es sich um mindestens acht Straßenbaumaßnahmen und 9 Stützmauerbaumaßnahmen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die systematische Erfassung, Bewertung und die Zusammenstellung von Maßnahmen noch nicht abgeschlossen ist. Aus diesem Grund ist durchaus davon auszugehen, dass weitere Maßnahmen zur grundhaften Erneuerung von Stützmauern gebildet werden müssen.

FB Technische Verwaltung



van Horrick

FB Technische Dienste



Bode